

29.01.2015

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 29.01.2015

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und den
Abgeordneten des SSW

Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

zu Drucksache 18/1363

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes wird wie folgt
geändert:

1. In § 13 Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Beschäftigung des Personals der nicht öffentlichen Krankenhausträger, das am
Vollzug der Unterbringung beteiligt ist, bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung.“

2. In § 8 Satz 1 wird in der Klammer "§ 312 Nr. 3" durch "§ 312 Satz 1 Nummer 3"
ersetzt.

II.

Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes wird wie folgt
geändert:

3. In § 3 Absatz 1c wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Beschäftigung des Personals der privatrechtlich verfassten Einrichtungen des
Maßregelvollzuges, das am Vollzug der Unterbringung beteiligt ist, bedarf der

Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung.“

Begründung:
zu 1. und 3.)

In der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes zum Entwurf der Landesregierung zur Zwangsbehandlung (18/1363) wies dieser darauf hin, dass die Beleihungsregelungen im PsychKG und im MVollzG nicht mehr der neusten Rechtsprechung des BVerfG im Hinblick auf die Legitimationskette der konkret handelnden Personen entsprechen (BVerfG vom 18.01.2012, 2 BvR 133/10). Das BVerfG hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass die demokratische Legitimation in personeller und in sachlicher Hinsicht bestehen muss. In personeller Hinsicht ist eine hoheitliche Entscheidung legitimiert, wenn sich die Bestellung desjenigen, der sie trifft, durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird durch Gesetzesbindung und Bindung an Aufträge und Weisungen der Regierung vermittelt. Insbesondere kann die Beleihung Privater in dem hoch grundrechtsrelevanten Bereich von Zwangsmaßnahmen in geschlossenen Anstalten nur dann verfassungskonform erfolgen, wenn die parlamentarische Kontrolle gewährleistet bleibt. Um dieses verfassungsrechtliche Risiko zu beheben, wird der Vorschlag des Richterbundes aufgegriffen.

zu 2.) Der Verweis in Klammern wird an die geltende Gesetzeslage angepasst.

Bernd Heinemann
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW